



2.949 €

1.660 €

So viel kann es kosten, wenn man solche Formulare unterschreibt. Wer genau liest, stellt fest: Es sind keine Korrekturabzüge, sondern Aufträge.

Vorsicht Falle!

Der vermeintlich kostenlose Eintrag in Adress-Verzeichnisse kann niedergelassene Ärzte teuer zu stehen kommen. Wir zeigen, wie Sie sich schützen können.

„Ich lege gar keinen Wert darauf, in irgendein Internet-Verzeichnis aufgenommen zu werden“, sagt die Hamburger Allgemeinärztin Dr. Zohreh Taherpour-Golsefidi. „Solche Angebote werfe ich eigentlich immer weg.“ Dennoch hat sie eines unterschrieben – im Trubel des Praxisalltags, ohne das Kleingedruckte zu lesen, zusammen mit einem ganzen Stapel anderer Papiere. Nun soll sie insgesamt über 1.600 Euro zahlen.

Die Masche von Adressbuchfirmen, die aus versehentlich geleisteten Unterschriften Kapital schlagen, ist immer ähnlich: Der Arzt bekommt eine Art „Korrekturabzug“ zugeschickt, auf dem seine Praxisdaten eingetragen sind. So kann der Eindruck entstehen, die Daten seien bereits in einem öffentlichen Verzeichnis

eingestellt, würden nun aber auf ihre Aktualität hin überprüft und gegebenenfalls korrigiert. Erst aus dem Kleingedruckten wird ersichtlich, dass es um den Neu-Abschluss eines Vertrages geht, der eine Praxis teuer zu stehen kommen kann.

Noch tückischer sind Formulare, auf denen ausdrücklich damit geworben wird, der „Grundeintrag“ in ein Internet-Verzeichnis sei kostenlos. Dass der Arzt mit seiner Unterschrift keinen „Grundeintrag“ bestätigt, sondern einen „hervorgehobenen Eintrag“ in Auftrag gibt, dass dieser „hervorgehobene Eintrag“ 800 bis 1.000 Euro pro Jahr kostet und die Laufzeit mehrere Jahre beträgt – auch dies sind Details, die erst bei genauerer Lektüre deutlich werden. Andere Werbeschreiben ähneln einer Rechnung. Ihnen beigelegt sind bereits ausgefüllte Überweisungsträ-

ger. Flüchtige Leser meinen, der Auftrag sei längst erteilt worden – und bezahlen, ohne sich näher mit dem Angebot auseinander zu setzen.

Die Einträge in den Adressbüchern sind meist völlig wertlos – selbst über die Internet-Suchmaschine Google findet man niedergelassene Ärzte leichter als über abseitige Internet-Verzeichnisse. Für die Anbieter ist es aber ein einträgliches Geschäft – und das will man sich nicht verderben lassen. Ein Journalist, der sich betrogen fühlte und daraufhin eine umfangreiche Materialsammlung über die Geschäftspraktiken von Adressbuchfirmen im Internet veröffentlichte, wurde Medienberichten zufolge mit Klagen überschüttet und öffentlich als Kinderschänder diffamiert (Spiegel 36/2006). Die von ihm aufgebaute Website

FORUM

www.adressbuchbetrug.info übernahmen daraufhin andere Betroffene, die ebenfalls von „Drohungen aus der Betrügerszene“ berichten.

Die bisweilen zu Tausenden gleichzeitig ausgesandten Werbeschreiben von Adressbuchanbietern gehen nicht nur an niedergelassene Ärzte, sondern an Kleinunternehmer und Selbständige aller Art. Die beworbenen Internet-Verzeichnisse sind allerdings teilweise branchenspezifisch. Auf niedergelassene Ärzte abgesehen haben es vor allem zwei Firmen: Der Telefonbuchverlag Wagner aus Kösching (www.regionales-aerztebuch.de, www.aerzte-kliniken-regional.de) und das in der Schweiz ansässige Unternehmen Novachannel (www.med1web.com, Ärzte-Therapeuten-Verzeichnis). „Gerade Novachannel mit ihrem stilisiertem Äskulap-Stab auf dem Formular scheint bei den Ärzten gut anzukommen“, sagt der unter anderem auf Auseinandersetzungen mit Adressbuchfirmen spezialisierte Hamburger Anwalt Jochen Seeholzer. Gegen Novachannel hat das Schweizer Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) im September 2005 Anzeige wegen unlauteren Wettbewerbs erstattet. (Pressemitteilung vom 6.9.05; zu den Hintergründen siehe Tages-Anzeiger 9.10.06) Das Verfahren läuft noch. Auch in Deutschland ermittelte die Staatsanwaltschaft gegen Telefonbuchfirmen wegen Betrugsverdachts. „Bei uns gehen immer wieder Anzeigen gegen

den Telefonbuchverlag Wagner ein“, sagt Ingolstadts leitender Oberstaatsanwalt Dr. Helmut Walter. „Strafrechtlich sind solche Praktiken aber in der Regel nicht zu fassen.“

Im zivilrechtlichen Bereich gibt es in Deutschland aber Urteile, die aufgrund versehentlich geleisteter Unterschriften zustande gekommene Verträge mit Adressbuchfirmen für ungültig erklären. Bei den für Ärzte besonders relevanten Firmen ist die Neigung, mit ihren Geldforderungen bis vor Gericht zu gehen, deshalb offenbar ziemlich

KVH-Journal 6/08

gering – zumindest, wenn sie es mit auf diesem Gebiet erfahrenen Anwälten zu tun bekommen. „Ich habe noch nie erlebt, dass es der Telefonbuchverlag Wagner oder Novachannel auf einen Prozess ankommen ließ“, sagt Anwalt Seeholzer.

Auch die Hamburger Ärztin Dr. Zohreh Taherpour-Golsefidi musste nicht vor Gericht. „Nachdem mein Anwalt eine Anfechtungserklärung rausgeschickt hat, bot der Telefonbuchverlag einen Vergleich an“, berichtet die Ärztin. „Darauf bin ich nicht eingegangen. Seitdem habe ich nichts mehr von denen gehört.“

Wie kann ich mich schützen?

- Prüfen Sie Angebote von Adressverzeichnis-Anbietern besonders sorgfältig – auch wenn es sich um reguläre Branchenbücher oder um offizielle Verzeichnisse zu handeln scheint.
- Bleiben Sie misstrauisch, wenn der Anschein erweckt wird, als gebe es bereits eine Geschäftsbeziehung zwischen Ihnen und dem Anbieter.
- Wenn Sie nicht sicher sind, mit wem Sie es zu tun haben, können Sie beim Verband Deutscher Auskunfts- und Verzeichnismedien (VDAV, Tel: 0211/577995-0) anrufen und nachfragen, ob der Anbieter bereits aufgefallen ist.
- Informieren Sie auch Ihre Mitarbeiter.

Was tun, wenn ich versehentlich unterschrieben habe?

- Bezahlen Sie nicht. Es ist Ihr gutes Recht, sich zu wehren, wenn Sie sich getäuscht fühlen.
- Nehmen Sie sich einen sachkundigen Anwalt. Die Chancen, auf diese Weise günstiger davonzukommen, stehen nicht schlecht – auch, wenn Sie das Geld bereits an die Adressbuchfirma überwiesen haben. Hamburger Anwälte, die Erfahrung mit solchen Fällen haben, finden Sie auf der Website: www.adressbuchbetrug.info